

Verordnung über Anpassungen in der Liste der schweizerischen Nationalstrassen

vom 16. Dezember 1985 (Stand am 1. Januar 1986)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1960¹ über das Nationalstrassennetz (Bundesbeschluss),

verordnet:

Art. 1 Umklassierungen von Nationalstrassen

Die Liste der schweizerischen Nationalstrassen im Anhang des Bundesbeschlusses wird entsprechend bereits gefasster Beschlüsse des Bundesrates betreffend Änderung der Klassierung von Nationalstrassen oder Abschnitten von solchen geändert.

Art. 2 Bereinigte Liste

Die Änderungen sind in der im Anhang enthaltenen bereinigten Liste unter Hinweis auf die entsprechenden Beschlüsse des Bundesrates aufgeführt.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Anhang

Liste der schweizerischen Nationalstrassen²

² Text eingefügt im BB über das Nationalstrassennetz (SR **725.113.11**).